

Friedhof Oberbessenbach

Welche Bestattungsmöglichkeiten gibt es?

Auf dem Friedhof Oberbessenbach besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Erdbestattung und der Urnenbestattung. Bitte beachten Sie aber, dass auf dem alten Friedhofsteil (siehe nachfolgenden Plan) keine Erdbestattungen zugelassen sind.



Wie lang ist die Ruhefrist der Grabstätten?

bei Erdbestattungen (Bereich neben Aussegnungshalle)	→ 20 Jahre
bei Erdbestattungen (neuer Teil, oberhalb der Kirche)	→ 30 Jahre
bei Urnenbestattungen	→ 15 Jahre

Gibt es ein Leichenhaus bzw. eine Aussegnungshalle?

Ja, dieses steht für Aussegnungsfeiern, Aufbahrungen usw. zur Verfügung.



Was kostet die Nutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle?

Die Benutzung des Leichenhauses kostet pro Benutzungstag 140,00 €. Eine Kühlkammer befindet sich im Leichenhaus Straßbessenbach; hier können Verstorbene bis zur Beisetzung aufbewahrt werden. Die Kosten belaufen sich ebenfalls auf 140,00 €/Benutzungstag.

Die Benutzung der Aussegnungshalle kostet pro Benutzungstag 340,00 €.

Welche Grabstätten gibt es und was kosten diese?

1. Einzelgräber

1.1 Einzelgräber	48,00 €/Jahr
1.2 Kindergräber	32,00 €/Jahr
1.3 Urnenbaumgrab (anonym) für 1 Urne	55,00 €/Jahr

2. Wahlgrabstätten

2.1 Familiengräber	144,00 €/Jahr
2.2 Urnenkammer (Urnenwand), bis zu 2 Urnen (derzeit komplett belegt)	65,00 €/Jahr
2.3 Urnenkammer (Urnenwand), bis zu 4 Urnen	113,00 €/Jahr
2.4 Erdurnengrab, bis zu 4 Urnen	164,00 €/Jahr
2.5 Urnenbaumgrab (anonym), bis zu 2 Urnen	83,00 €/Jahr

Die Grabgebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung/Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neue zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

2.1 Familiengrab

- bis zu vier Beisetzungen (Erd- und/oder Urnenbestattungen) möglich
- biologisch abbaubare Urnen
- bei Neukauf muss ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulichen Anlagen oder eines Grabdenkmals erfolgen. Die Antragstellung übernimmt in der Regel der von Ihnen beauftragte Steinmetz.
- Pflege durch den Grabrechtsinhaber



2.2./2.3 Urnenkammer (Urnenwand)

- kleine Urnenkammer → bis zu zwei Urnenbestattungen möglich
- große Urnenkammer → bis zu vier Urnenbestattungen möglich



2.4 Erdurnengrab

- bis zu vier Urnenbestattungen möglich
- biologisch abbaubare Urnen
- Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch Steinmetz Ihrer Wahl
- Pflege durch Mitarbeiter der Gemeinde (keine Ablage von Kerzen, Blumenschalen usw. gestattet)



1.3/2.5 Urnenbaumgrab (anonym)

- eine bis zu zwei Urnenbestattungen möglich
- biologisch abbaubare Urnen
- Pflege durch Mitarbeiter der Gemeinde (keine Ablage von Kerzen, Blumenschalen usw. gestattet)



Welche Beschriftung ist bei Urnengräbern erlaubt?

Die Beschriftung der Grabplatten/Verschlussplatten bzw. Grabsteine und Namenstafeln der Urnengräber obliegt den Grabrechtseigentümern bzw. den Verfügungsberechtigten der Verstorbenen. Es können der Vorname und Name des/der Verstorbenen, ggf. Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum angebracht werden; eine darüberhinausgehende Beschriftung ist nicht möglich. Religiöse Symbole in Schriftgröße und gleichem Schrifttyp sind zugelassen. Es ist nicht gestattet, die Verschlussplatten der Urnengräber zu verändern.